



GEMEINDE UNTERENGSTRINGEN

EINWOHNERKONTROLLE

Dorfstrasse 13, Postfach 21, 8103 Unterengstringen
043 343 20 30 | einwohnerkontrolle@unterengstringen.ch

An die Hundehalterinnen und Hundehalter

Die Hundekontrolle richtet sich im Wesentlichen nach dem kantonalen Hundegesetz (HuG) und der dazugehörigen Verordnung (HuV) vom 01.01.2010. Für den Vollzug des Hundegesetzes sind die Gemeinden zuständig.

Registrierungspflicht und Gebühren

Alle in der Schweiz wohnhaften Hundehalter/innen müssen im kommunalen Hunderegister sowie in der schweizerischen Hundedatenbank AMICUS registriert sein.

Meldung an die Gemeinde

In Unterengstringen melden Sie Ihren Hund, innert 10 Tagen, nach der Übernahme bzw. Zuzug, bei der Einwohnerkontrolle an. Dazu benötigen Sie folgende Unterlagen:

- Persönlicher Ausweis
- Heimtierausweis
- Theoretischer Sachkundennachweis, falls bereits vorhanden
- Praktischer Sachkundenachweis für den Hund, falls bereits vorhanden
- Für grosse und massige Hunde (Rassentyp I) Atteste über die Hundeausbildung gemäss kantonalem Hundegesetz, falls bereits vorhanden
- Amicus-Ausweis, falls bereits vorhanden
- Anmeldegebühr CHF 10.--
- Nachweis Haftpflichtversicherung

Jährliche Hundeabgabe an die Gemeinde

Die jährliche Hundeabgabe beträgt CHF 155.-- pro Hund.

Diese wird jeweils bis Ende März in Rechnung gestellt und ermöglicht das Einrichten und Betreiben von Hundetoiletten und Robidog-Systemen, Reinigungsarbeiten infolge Verschmutzung durch Hundekot, Ausschildern von hundefreundlichen Zonen und Bereichen mit Restriktionen für Hunde etc.

Sachkundennachweis (Stand Sept. 2024)

Seit dem 1. Januar 2017 gibt es keine schweizweit obligatorische SKN-Hundekurse mehr. Obligatorisch bleibt jedoch das Absolvieren folgender Kurse je nach Rasse und Grösse des Hundes:

- Welpenförderungskurs (zwischen der 8. Und 16. Lebenswoche)
- Junghunde (zwischen der 16. Lebenswoche und 18. Lebensmonat)
- Erziehungskurses (zwischen 18. Lebensmonat und 8 Jahren)

Eine Kursbestätigung ist jeweils der Einwohnerkontrolle zu erbringen.

Registrierung der NEU-Hundehalter bei AMICUS

Unsere Einwohnerkontrolle nimmt Daten zu Ihrer Person auf und wird für Sie im AMICUS ein Kundenkonto eröffnen. Nach Erfassung der Daten im AMICUS erhalten Sie, als Neuhundehalter, Ihre Zugangsdaten (Personen-ID und Passwort) per Post zugestellt. Mit diesen Zugangsdaten können Sie im AMICUS sämtliche Änderungen vornehmen (Adressänderungen, Tod des Hundes, Hundehalterwechsel usw.). vornehmen. Bitte bewahren Sie die Zugangsdaten sorgfältig auf.

Ersterfassung des Hundes im AMICUS

Tierärzte in der Schweiz sind für die Erstregistrierung des Hundes im AMICUS zuständig. Bitte weisen Sie Ihrem Tierarzt dazu die erhaltenen Personen –ID vor.

Bereits registrierter Hundehalter / Hundehalterwechsel

Wenn Sie bereits Hundehalter sind/waren, sind Ihre Daten im AMICUS bereits erfasst. Sie können somit sämtliche Anpassungen vornehmen (Adressänderungen, Tod des Hundes, Hundehalterwechsel usw). Weitere Informationen erhalten Sie bei unserer Einwohnerkontrolle oder bei AMICUS:

AMICUS, Stauffacherstrasse 130a, 3010 Bern, Tel. 0848 777 100, www.amicus.ch



Der Einwohnerkontrolle sind Namensänderungen, Adressänderungen, Halterwechsel und Tod des Hundes auch zwingend mitzuteilen.

Haftpflichtversicherung

Wer einen Hund hält, muss für diesen über eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens CHF 1'000'000.-- verfügen (§6 HuG).

Rassetypen

Jeder Hund wurde gemäss dem Zürcher Hundegesetz zu einem Rassetyp eingeordnet und in Zusammenarbeit mit der zentralen Hundedatenbank und dem Bundesamt für Veterinärwesen in einer Rassentypenliste aufgenommen. Diese Liste liegt bei der Einwohnerkontrolle auf und kann unter <https://www.zh.ch/de/umwelt-tiere/tiere/haustiere-heimtiere/hunde.html> eingesehen werden.

Leinenzwang / Zutrittsverbot

Das Hundegesetz hat die allgemeinen Pflichten für Hundehalter verschärft. Insbesondere weisen wird auf den Leinenzwang in öffentlichen Gebäuden und Verkehrsmitteln (§ 11 HuG) sowie auf das Zutrittsverbot für Hunde in Friedhöfen, Badeanstalten, Pausenplätzen und Schulhausanlagen und auf Spiel- und Sportfeldern (§ 10 HuG) hin. Zuwiderhandlung wird durch die Ordnungsdienste an Ort und Stelle mit Busse bestraft.

Für Sie als Hundebesitzer ist ein Hund der „beste Freund des Menschen“, ein „treuer Gefährte“, ein „tapferer Beschützer“, ein „Herz auf vier Pfoten“ – andere Mitmenschen erachten ihn je nach Sichtweise vielleicht eher als „Köter“, „Bestie“ oder gar als „Kampfmaschine“.

Fast eine halbe Million Hunde leben in der Schweiz. Umso mehr gilt es, das gegenseitiges Verständnis bei „Hundefreund“ und „Hundefeind“ zu fördern, damit ein gutes Zusammenleben in unserer Gemeinde möglich bleibt. Suchen Sie das Gespräch mit Personen, die sich durch Ihren Hund belästigt fühlen oder Angst vor ihm haben. Sie tragen damit viel zum guten Miteinander bei.



Falls Sie Fragen zur Hundekontrolle haben, steht Ihnen die Einwohnerkontrolle gerne zur Verfügung.